

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2022)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Innenausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender
Herrn Tim Brockmann
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/13

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Datum: 28. Juni 2022

- 1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des zwölften Buches Sozialgesetzbuch**
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/31
- 2. Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Erstellung von Mietspiegeln (Mietspiegelzuständigkeitsgesetz – MspZustG)**
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/18

Sehr geehrter Herr Brockmann,

wir danken für die Möglichkeit, zu den o.g. Gesetzentwürfen im Rahmen der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags Stellung zu nehmen und senden hierzu im Vorfeld unsere Anmerkungen.

- Zu 1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des zwölften Buches Sozialgesetzbuch**
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/31

Am 01. Juni 2022 ist das am 27. Mai 2022 im Bundesgesetzblatt verkündete „Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“ (künftig Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) in seinen wesentlichen Bestimmungen in Kraft getreten.

Das Gesetz regelt neben dem kurzfristig in das Gesetzgebungsverfahren eingeführten „Rechtskreiswechsel“ der Schutzsuchenden nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vom Asylbewerberleistungsgesetz in die „Regelsysteme“ nach dem SGB II und SGB XII seiner ursprünglichen Intention entsprechend vor allem die Gewährung einer Einmalzahlung zur Abfederung corona- und anderer krisenbedingter Mehraufwendungen von Beziehern von Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), dem SGB XII (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Gewährung eines Sofortzuschlages für in

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

entsprechendem Leistungsbezug stehende Kinder und Jugendlichen im Vorgriff auf die von den die Bundesregierung tragenden Parteien beabsichtigte Einführung einer Kindergrundsicherung (vgl. §§ 72, 73 SGB II, 144, 145 SGB II, 16, 17 AsylbLG n. F.).

Der vorliegende Gesetzentwurf der die Landesregierung tragenden Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen setzt diese bundesgesetzliche Regelung – allerdings allein für den Bereich des Sofortzuschlages im Bereich der Sozialhilfe - nach dem SGB XII in Landesrecht um:

Nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG darf der Bund den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen; Adressat der Übertragung neuer Aufgaben durch den Bund sind insofern vor allem die Länder, die die Aufgaben – wenn gewünscht – an die Kommunen weiterübertragen müssen.

Das „Aufgabendurchgriffsverbot“ gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur für die Übertragung eines völlig neuen Aufgabenkreises, sondern auch für die wesentliche Erweiterung bereits zuvor rechtmäßig übertragener Aufgaben, der eine eigenständige „übertragungsgleiche Wirkung“ zukommt. Hier handelt es sich um eine solche „neue Aufgabe“ iSd Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG, jedenfalls aber um die – auch im Hinblick auf den „Grundregelsatz“ – erhebliche Erweiterung einer bestehenden Aufgabe.

Bei dem im Vorgriff auf die Kindergrundsicherung eingeführten Sofortzuschlag handelt es sich ebenfalls eindeutig um eine neue Aufgabe. Hintergrund der Leistung ist der Wunsch des Bundesgesetzgebers, Familien mit geringem Einkommen zusätzlich zu fördern. Insofern hat er auch Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG Rechnung getragen, indem er in § 145 Abs. 4 SGB XII n. F. ausdrücklich bestimmt hat, dass die Länder die für die Ausführung zuständigen Behörden bestimmen. Weshalb eine entsprechende parallele Regelung in Bezug auf das Asylbewerberleistungsgesetz unterblieben ist, erscheint nicht nachvollziehbar; möglicherweise hielt der Gesetzgeber sie für entbehrlich, weil das Asylbewerberleistungsgesetz keine spezifischen Ausführungszuständigkeiten enthält, sondern vielmehr allein der allgemeinen Regelung des Art. 83 GG unterfällt, nach der die Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheiten ausgeführt werden.

Zur Umsetzung von § 145 Abs. 4 SGB XII n. F. hatte sich das Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein nach informeller Vorerörterung mit einem Vorschlag an die Geschäftsstellen des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages gewandt, die Zuständigkeit für die Gewährung des Sofortzuschlages alsbald nach Konstituierung des 20. Schleswig-Holsteinischen Landtages durch Gesetz gemäß Art. 54 Abs. 4 LVSH – rückwirkend zum 01.06.2022 - auf die Kreise und die kreisfreien Städte zu übertragen und für die Interimszeit die dortige Aufgabenwahrnehmung im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung im Rahmen eines „Letter of Intent“ zu regeln.

Im Hinblick auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat das Innenministerium die Kreise und kreisfreien Städte als Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hingegen per E-Mail vom 01.06.2022 fachaufsichtlich angewiesen („Ich bitte um Beachtung“), den Sofortzuschlag und die Einmalzahlung auszuführen.

Der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag teilen die Auffassung, dass es zweckmäßig ist, die Zuständigkeit für die Einmalzahlung und den Sofortzuschlag in den Bereichen der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Kreise und kreisfreien Städte zu übertragen, nachdem bei diesen die Daten der entsprechend leistungsberechtigten Personen bereits vorliegen.

Dafür bedarf es aus Sicht des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages jedoch – zusätzlich zu der nun vorliegenden Regelung betreffend den Sofortzuschlag in der Sozialhilfe - aus den dargelegten Gründen einer landesrechtlichen Aufgabenübertragung auf die Kreise und kreisfreien Städte nach Art. 54 Abs. 4 LVSH für die Zuständigkeit für

- die Einmalzahlung im Bereich der Sozialhilfe SGB XII,
- die Einmalzahlung im Bereich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie
- des Sofortzuschlages im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Bei der insofern vorzunehmenden landesrechtlichen Aufgabenübertragung iSv Art. 54 Abs. 4 LVSH ist nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 LVSH der Mehraufwand zu ermitteln und nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 LVSH auszugleichen.

Die bloße fachaufsichtliche Weisung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zur Erbringung zusätzlicher, bisher vom Sinn und Zweck, jedenfalls aber vom Umfang her nicht im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehener Leistungen, verstößt hingegen gegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG und Art. 54 Abs. 4 LVSH und kann daher nicht akzeptiert werden kann.

Die dargelegte Rechtsauffassung hatten der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag der seinerzeitigen Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, dem seinerzeitigen Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie dem Chef der Staatskanzlei mit Schreiben vom 02.06.2022 mitgeteilt.

Unbeschadet der im Raume stehenden rechtlichen Auseinandersetzungen haben der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag ihre Mitglieder – die kreisfreien Städte und Kreise – gebeten, die in Rede stehenden Leistungen termingerecht zahlbar zu machen. Es wäre aus unserer Sicht nicht darstellbar, wenn sich ein Streit über die Zuständigkeit zwischen Land und Kreisen und kreisfreien Städten auf die Gewährung einer bundesgesetzlich vorgesehenen Leistung auswirken würde.

Genauso wenig ist es aber akzeptabel, dass Kreise und kreisfreie Städte vom Bundesgesetzgeber beschlossene Leistungen – unbeschadet der politischen Bewertung ihrer Notwendigkeit – zu einem großen Teil aus kommunalen Mitteln finanzieren müssen, die dann für andere (soziale) Aufgaben im Interesse der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Kreise und kreisfreien Städte handeln bei der Auszahlung der genannten Leistungen vor diesem Hintergrund ausdrücklich ohne Präjudiz. Sie behalten sich insoweit (verfassungs-)rechtliche Schritte vor; der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hoffen jedoch, dass sich die aufgeworfenen Rechts- und Finanzierungsfragen zeitnah einer Verständigung mit der neuen Landesregierung zuführen lassen.

Zu 2. Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Erstellung von Mietspiegeln (Mietspiegelzuständigkeitsgesetz – MspZustG)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/18

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Erstellung von Mietspiegeln zu einer Pflichtaufgabe für Gemeinden über 50.000 Einwohner*innen wird. Aufgrund des Mietspiegelreformgesetzes muss ein einfacher Mietspiegel bis spätestens 01.01.2023 erstellt und veröffentlicht werden. Dieser Zeitraum ist nicht annähernd ausreichend, um einen einfachen Mietspiegel zu erstellen, der die ortsübliche Vergleichsmiete auch nur annähernd realitätsgetreu abbildet. Ein solcher einfacher Mietspiegel würde manche Mieten (deutlich) oberhalb und manche Mieten (deutlich) unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete ausweisen. Es stünde zu befürchten, dass Vermieter*innen einen solchen einfachen Mietspiegel nur in ersteren Fällen zum Zwecke einer Mieterhöhung heranzögen, ihn andernfalls ignorieren. Mieter*innen stünde dann nur der teure und ungewisse Weg vor Gericht zur Verfügung. Die Erstellung eines „guten“ einfachen Mietspiegels, d.h. auf Basis einer möglichst

repräsentativen Stichprobe, kann innerhalb der festgesetzten Frist schlichtweg nicht umgesetzt werden.

Aus unserer Sicht ist es allenfalls halbwegs realistisch - und auch dies nur mit Bindung vergleichsweise hoher Personalressourcen -, einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen, da die Überleitungsvorschrift hierfür eine Frist bis zum 01.01.2024 vorsieht. Hierfür kalkuliert bspw. die Stadt Flensburg mit Kosten in Höhe von ca. 100.000 Euro für die wissenschaftliche Begleitung durch ein qualifiziertes Büro. Ferner bedarf es der Begleitung durch qualifiziertes Verwaltungspersonal, um die vielfältigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Mietspiegelerstellung in dem vorgesehenen Zeitraum umsetzen zu können. Für den Zeitraum 06/2022 bis 03/2024 kalkuliert die Stadt Flensburg mit einem Bedarf von 1,5 Stellen, die Personalkosten in Höhe von 208.900 Euro verursachen. In Summe rechnet die Stadt Flensburg also mit Kosten in Höhe von 308.900 Euro für die erstmalige Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich möglich ist, dass auch Dritte einen Mietspiegel erstellen und dieser dann von den Gemeinden oder von Interessenvertretern der Mieter und Vermieter anerkannt wird.

Diese Option wird in einzelnen Kreisen diskutiert einschließlich der Option, einen qualifizierten Mietspiegel in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen für das gesamte Kreisgebiet zu erstellen. Mit einem solchen Vorgehen wäre das Erfordernis des Mietspiegelreformgesetzes erfüllt.

Für die freiwillige bzw. optionale Bearbeitung auf Ebene des Kreises können gute Gründe sprechen. Ein kreisweiter qualifizierter Mietspiegel kann eine bessere Vergleichbarkeit von Daten herstellen. Qualifizierte Mietspiegel sind aufgrund der gesetzlichen Annahme aus § 558d BGB verbindlich anzuwenden. Bei einem einfachen Mietspiegel hingegen müssen Vermieter diesen für einen Vergleich oder eine Mieterhöhung nicht heranziehen, sofern sie andere anerkannte Optionen nutzen (z. B. Mietdatenbank, Gutachten, Vergleichsobjekte). Hier ist auch die Funktion als Begründungsmittel bei Mieterhöhungsverlangen und die Beweisfunktion vor Gericht eingeschränkt. Da qualifizierte Mietspiegel nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt werden müssen, ist deren Erstellung aufwendiger. Sollte auf Kreisebene ein qualifizierter Mietspiegel erstellt werden, können der Kreis sowie die Gemeinden im Kreis von den Vorzügen eines qualifizierten Mietspiegels profitieren.

Unter Berücksichtigung des zugrundeliegenden Aufwandes, aber auch der damit verbundenen Vorzüge eines kreisweiten Mietspiegels sollte das Mietspiegelzuständigkeitsgesetz so formuliert werden, dass der Kostenausgleich nach § 2 Mietspiegelzuständigkeitsgesetz auch gezahlt wird, wenn Dritte – wie zum Beispiel Kreise - den Mietspiegel für die eigentlich hierzu verpflichtete Gemeinde erstellen.

Weiterhin merken wir an, dass in anderen Bundesländern Mietspiegel von den jeweils zuständigen Gutachterausschüssen für Grundstückswerte erstellt werden. Auch diese Möglichkeit sollte im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden.

Im Rahmen des ordentlichen Beteiligungsverfahrens zu diesem Gesetzentwurf der vormaligen Landesregierung haben die Kommunalen Landesverbände gegenüber dem Fachministerium am 27.04.2022 eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied